

Detailerläuterungen zu den Statutenänderungen und der Aktienkapitalerhöhung

Erläuterungen zu den Statutenänderungen Traktanden 7.1 bis 7.4

Erläuterungen zum Traktandum 7.1: Genehmigung der Änderung des Zweckartikels (Art. 2) der Statuten

Die Bergbahnen Adelboden AG (BAAG), die Genossenschaft Lenk Bergbahnen (LBB) und die Bergbahnen Adelboden-Lenk AG (BAL AG) planen in den nächsten fünf Jahren Investitionen von rund 80 Mio. CHF in Bahnen, Berghäuser, Pistenfahrzeuge, Beschneiungsanlagen sowie in das Gästeangebot und -erlebnis. Da dieser Betrag nicht aus eigener Kraft finanziert werden kann, sind die BAAG, LBB und BAL AG auf die Unterstützung starker Bankenpartner angewiesen.

Die Infrastrukturanlagen wie Bahnen und Berghäuser gehören nicht der BAL AG selbst, sondern ihren Muttergesellschaften, der Bergbahnen Adelboden AG (BAAG) und der Genossenschaft Lenk Bergbahnen (LBB). Die für die Ausrichtung der definierten Mietentschädigungen notwendigen Einnahmen erwirtschaftet jedoch die BAL AG. Da also nicht die Eigentümerinnen, sondern ihre Tochtergesellschaft die Erträge erzielt, verlangen die Banken, zwecks Finanzierung der Infrastrukturinvestitionen, Sicherheiten von der BAL AG. Im Gegenzug soll auch die BAL AG die Sicherheit haben, dass sie im Notfall von ihren Muttergesellschaften BAAG und LBB unterstützt wird. Zudem soll die Liquidität zwischen BAAG, LBB und BAL AG optimal bewirtschaftet werden, damit möglichst wenig Fremdkapitalzinsen anfallen. Daraus werden sich aller Voraussicht nach Darlehensverhältnisse zwischen der BAAG und BAL AG sowie der LBB und BAL AG ergeben.

All diese gegenseitigen Garantien und Absicherungen sind jedoch nur möglich, wenn sie ausdrücklich im Zweckartikel (Art. 2) der Statuten der BAAG festgehalten sind. Nur so sind die Organe der Gesellschaften rechtlich befugt, diese Handlungen vorzunehmen. Eine solche Formulierung in den Statuten entspricht gängiger Praxis bei ähnlichen Firmenkonstrukten wie jene der BAL AG-Gruppe. Die gleichen Anpassungen werden ebenfalls in den Statuten der LBB und der BAL AG vorgenommen.

Statutenanpassungen für die Erhöhung des Aktienkapitals der BAAG

Die Gründe und Notwendigkeit der Aktienkapitalerhöhung sind im Faktenblatt Aktienkapitalerhöhung BAAG zur Finanzierung der «Direttissima» aufgeführt. Damit die Aktienkapitalerhöhung umgesetzt werden kann, müssen die Statuten der BAAG unter Artikel 3 um zwei neue Artikel erweitert werden.

Traktandum 7.2: Beschlussfassung über die Schaffung eines Kapitalbandes (neuer Art. 3a)

Der Verwaltungsrat beantragt, in den Statuten ein Kapitalband gemäss Art. 653s ff. OR aufzunehmen. Dabei soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Aktienkapital der Gesellschaft während einer Dauer von maximal fünf Jahren von heute CHF 16'650'000.00 bis auf maximal CHF 20'650'000.00 zu erhöhen: Der Verwaltungsrat soll im Rahmen dieses Kapitalbands berechtigt sein, eine oder mehrere Kapitalerhöhungen durchzuführen, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen. Die genaue Formulierung der Statutenänderung ist auf der nächsten Seite ersichtlich. Das Bezugsrecht der heutigen Aktionär:innen wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Sofern heutige Aktionär:innen nicht im Umfang ihres Bezugsrechtes neue Aktien zeichnen, ist der Verwaltungsrat befugt, diese Aktien an neue oder an bestehende Aktionär:innen zu veräussern, die sich über ihr Bezugsrecht hinaus an der Aktienkapitalerhöhung beteiligen wollen.

Traktandum 7.3: Beschlussfassung über eine bedingte Kapitalerhöhung mittels Ausübung von Optionsrechten (Art. 3b)

Der Verwaltungsrat beantragt, in den Statuten einen neuen Artikel 3b aufzunehmen. Damit kann der Verwaltungsrat bis zu 399'995 Namenaktien zum Nennwert ausgeben, die bei der Ausübung von sogenannten Optionsrechten und -pflichten umgewandelt werden. Bei den Optionsrechten und -pflichten handelt es sich um Wandeldarlehen. Personen, die bereit sind, einen mittleren bis hohen Betrag für die benötigte Stärkung der Eigenmittel der BAAG zu bezahlen, schliessen einen verzinslichen Darlehensvertrag mit der BAAG ab. Nach Ablauf der Vertragsdauer (1 oder 3 Jahre) wird der Darlehensbetrag automatisch und unwiderruflich in Aktienkapital umgewandelt. Das Bezugsrecht der Aktionär:innen ist bezüglich dieser Aktien aufgehoben, es steht ihnen kein Vorwegzeichnungsrecht zu. Mit CHF 10.00 pro Aktie ohne Agio gelten die gleichen Konditionen, wie bei der Aktienkapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands.

Traktandum 7.4: Beschlussfassung über weitere Statutenänderungen

In der am 5. Mai 2023 genehmigten Statutenversion bestanden zwischen den Artikeln 23, 24 und 27 inhaltliche Überschneidungen. Art. 24 wurde nun so ergänzt, dass er zusammen mit Art. 23 den bisherigen Artikel 27 vollständig abdeckt. Der Artikel 27 kann daher gestrichen werden.

Der Wortlaut des Entwurfs der vollständigen, revidierten Statuten sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten sind ab dem 31. Oktober 2025 online unter www.vogellisiberg.ch/aktionaere aufgeschaltet.

Gegenüberstellung der Statuten

Abschnitt 1, Art. 2 – Zweck

Aktuelle Fassung vom 5. Mai 2023

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung, die Verwaltung und die Vermietung von touristischen Infrastrukturanlagen, das Führen von Nebenbetrieben und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und alle damit verbundenen Investitionsgeschäfte sowie das Halten und Verwalten von immateriellen Gütern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Entwurf neue Fassung Art. 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung, die Verwaltung und die Vermietung von touristischen Infrastrukturanlagen, das Führen von Nebenbetrieben und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und alle damit verbundenen Investitionsgeschäfte sowie das Halten und Verwalten von immateriellen Gütern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft ist Teil einer Gruppe und kann bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Interessen der Gruppe berücksichtigen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen oder andere direkte oder indirekte Finanzierungen, auch im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen, an direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften und Dritte gewähren. Zur Absicherung der eingegangenen Verpflichtungen durch direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften kann die Gesellschaft Garantien oder Bürgschaften jeglicher Art, einschliesslich Pfandrechte an den Vermögenswerten der Gesellschaft, oder andere Sicherheiten gewähren.

Entwurf neuer Art. 3a – Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 21. November 2030 das Aktienkapital jederzeit und beliebig oft bis auf einen Maximalbetrag von CHF 20'650'000.00 (= obere Grenze des Kapitalbands) zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von maximal 400'000 neuen, voll zu liberierenden Namenaktien zu CHF 10.00. Eine Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands wird ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat legt die Ausgabebedingungen fest.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Sollten die neu auszugebenden Namenaktien nicht oder nur teilweise durch die bezugsberechtigten Aktionäre gezeichnet werden, so ist der Verwaltungsrat befugt, diese Aktien anderweitig im Interesse der Gesellschaft zuzuweisen.

Für die neuen Aktien gelten die in den Statuten enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.

Entwurf neuer Art. 3b – bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 399'995 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.00 im Maximalbetrag von CHF 3'999'950.00 erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten und -pflichten, welche Aktionären und Nahestehenden sowie Dritten durch Wandelung von Wandeldarlehen eingeräumt werden. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre aufgehoben und es steht ihnen kein Vorwegzeichnungsrecht zu.

Die Voraussetzungen für die Ausübung der Optionsrechte und -pflichten, die Grundlagen für den Ausgabebetrag der neuen Aktien, die Beteiligungspläne sowie die übrigen Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgesetzt, wobei der Ausgabepreis mindestens dem Nennwert der neu ausgegebenen Namenaktien entsprechen muss. Die Übertragbarkeit der Namenaktien sind nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 8 hiernach beschränkt.

Die Ausübung der Optionsrechte und -pflichten bzw. der Verzicht auf die Ausübung erfolgen mit eingeschriebenem Brief vom bzw. an den Verwaltungsrat.